

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 16 (1990)
Heft: 4

Artikel: Sprachlos : behinderte Frauen als Vergewaltigungsopfer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-361102>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Sprachlos

Behinderte Frauen als Vergewaltigungsopfer

Nur hier und da hören wir von versuchter oder vollzogener Vergewaltigung behinderter Frauen, obwohl wir mit einer hohen Dunkelziffer rechnen müssen. Behinderte Frauen erzählen von solcher Gewaltausübung genau wie ihre nichtbehinderten Kolleginnen nur mit grosser Scham und Angst. Sie haben aber, noch weniger als diese,

kaum Chancen, gehört zu werden. Die folgende Geschichte ist eine Zusammenfassung des Prozessberichtes, wie er von deutschen Kolleginnen im Buch "Geschlecht behindert; Besonderes Merkmal Frau" dargestellt wurde (1). Meine Thesen zu einem kaum beachteten Thema mögen einen Diskussionsbeitrag darstellen.

"Das Urteil der 26. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt, mit dem nach dreitägiger Verhandlungsdauer ein Prozess wegen versuchter Vergewaltigung und sexueller Nötigung zu Ende ging, lautete auf Freispruch für den Angeklagten."

Anna kannte ihren Vergewaltiger, was ihr zum Verhängnis wurde, da von Richterinstanz eine Initiative ihrerseits vermutet wurde. Tatsache ist, dass sich in den meisten Vergewaltigungssituationen Täter und Opfer bekannt sind (2). So war es dann nicht mehr der Tathergang, sondern die Glaubwürdigkeit von Anna, die zum Gegenstand des gerichtlichen Erkundungsverfahrens wurde. Anna musste beweisen, dass sie nicht zustimmte, "nein" sagte, und dazu reichten die durch Mediziner bestätigten blauen Flecken und Kratzer als eindeutige Spuren von Gewaltausübung nicht, im Gegenteil, sie wurden zu ihren Ungunsten uminterpretiert.

Anna, die seit kurzem nicht mehr im Heim lebte, wohnte in einem Hochhaus des sozialen Wohnungsbaus. Sie hat eine cerebrale Lähmung und kann nicht sprechen. Nachdem der Bekannte in angetrunkenem Zustand vor ihrer Wohnungstüre lärmte, öffnete sie diese, um den Mann durch Gesten zum Weggehen zu bewegen, was ihr in einer anderen Situation schon gelungen war. Denn mit der Angst im Nacken, wieder im Heim leben zu müssen, be-

mühte sich Anna ständig, unauffällig zu leben, so war sie auch in dieser Situation besorgt um die Reaktionen der Nachbarn. Für die Richter war unvorstellbar, wie der Mann durch die Haustüre gelangen konnte, ohne dass Anna den Türdrücker betätigte. (Das unkontrollierbare Gehen und Kommen in einem Sozialwohnungsblock lag ausserhalb ihres Vorstellungs- und Erfahrungsbereiches.)

"Plausibler erschien ihnen daher die Aussage des X. Der behauptete nämlich, Anna habe ihm per Knopfdruck die Haustür geöffnet, und als er ihre Wohnung betreten hätte, hätte Anna sich auf ihn gestürzt, um ihn dazu zu bewegen, mit ihr ins Bett zu gehen. Nur daher kämen auch die blauen Flecken und Kratzer. Schliesslich habe er sich ja wehren müssen, denn Anna sei die letzte Frau, mit der er ins Bett gehen würde."

Die Richter argumentierten weiter in tradierten Vorurteils-Schemata. Wenn Anna "gescheit" sei (was also aufgrund ihrer Körperbehinderung angezweifelt wurde), dann hätte sie wissen müssen, dass sie nach 21 Uhr die Wohnungstüre nicht mehr öffnen könne. In dieser Argumentationsebene ist mitzuenthalten, dass, falls sie eben doch nicht "gescheit" ist, sie auch nicht als glaubwürdig gilt. In einer 8 1/2 stündigen Prozedur sollte Anna das Geschehen nochmals im Gerichtssaal darstellen, bzw. – da sie nicht sprechen

kann – zu Papier bringen, was ihr aufgrund ihrer spastischen Lähmung nur mit grösster Anstrengung gelang. Schliesslich wurde an ihrer Glaubwürdigkeit endgültig gezweifelt, da sie sich in einem, zwar unwichtigen, Punkt zur ersten Aussage widersprach. Ihrem Erschöpfungszustand wurde dabei nicht Rechnung getragen. Die Gerichtspsychologin untermauerte das Attest der Unglaubwürdigkeit, indem sie aussagte, dass sich nicht feststellen liesse, ob Anna lüge oder nicht, da diese nicht spontan antworten könne. Motiv zur Lüge – so meinte die Psychologin – könnte bei Anna sein, ihrem Freund zu verheimlichen, dass sie ein sexuelles Verhältnis mit dem Angeklagten habe.

"Der Staatsanwalt zog daraus die juristische Konsequenz: Es sei nicht mit letzter Sicherheit auszuschliessen, dass sie es nicht doch gewollt hat. Denn 'in dem Dschungel von Lust und Gewalt' sei die Wahrheit schwer zu ermitteln." ●

Literaturangaben

- (1) Ewinkel. C./Hermes. G. u.a. (Hrsg.): Geschlecht behindert; Besonderes Merkmal Frau. München 1985. S. 87-94.
- (2) Godenzi. A.: Bieder, brutal. Frauen und Männer sprechen über sexuelle Gewalt. Zürich 1989.

Dieser Artikel erschien erstmals in der Zeitschrift "Puls", Nr. 1, Februar 1990